

Tierschutzprobleme im Pferdesport

Sport mit Pferden ist beliebter denn je. Rund 150 000 Schweizerinnen und Schweizer üben eine der mittlerweile zahlreichen Disziplinen aus, bei denen von den Tieren Fähigkeiten wie Geschwindigkeit, Ausdauer, Geschicklichkeit oder Koordination abverlangt werden. Unter Pferdesport wird dabei nicht nur Spitzen- oder anderweitig in Vereinen organisierter Sport verstanden, sondern auch alle weiteren Freizeitaktivitäten, die mit dem Pferd als Partner ausgeübt werden. Der sportliche Umgang mit Pferden birgt jedoch auch ein erhebliches Potenzial für Tierquälereien und andere Tierschutzwidrigkeiten.

Von Dr. iur. Gieri Bolliger und Dr. iur. Michelle Richner

Das Angebot an Pferdesportarten ist enorm. Neben dem klassischen Dressur-, Spring- und Vielseitigkeitsreiten (Concours Complet) sowie dem Distanzrennen erfreuen sich auch das Voltigieren oder Reitweisen wie Gangpferd-, Damensattel-, Galopp-, Wander- oder Westernreiten und der Polosport grosser Beliebtheit. Die mit den Tieren vorgenommenen Darbietungen sind dabei nicht nur vielfältig, sondern häufig auch sehr anspruchsvoll. Nicht selten werden von den Tieren Leistungen erwartet, die ihre Fähigkeiten eigentlich übersteigen.

Gefahr der Überforderung

Tierschutz und Pferdesport sind nur dann miteinander vereinbar, wenn das Wohlbefinden der Tiere sichergestellt ist und sie nicht überanstrengt werden. Verfügen Halter und Trainer über ausreichend Einfühlungsvermögen, Erfahrung und Sachverstand in Bezug auf die physischen und psychischen Grenzen ihrer Tiere, kann

der Sport für diese eine sinnvolle und abwechslungsreiche Beschäftigung darstellen. Die zunehmende Kommerzialisierung des Pferdesports bringt jedoch eine Reihe von Tierschutzproblemen mit sich. Besonders wenn Prestige und hohe Gewinne locken, besteht die Gefahr, dass Pferde mit tierschutzwidrigen Massnahmen zu Höchstleistungen getrieben werden.

Übertriebener Ehrgeiz von Reitern kann dabei nicht nur im Profi-, sondern häufig auch im Amateurbereich ernsthafte Konsequenzen für die Pferde haben. So können beispielsweise bereits alltägliche Reithilfsmittel wie Trense, Halfter oder Sporen bei unsachgemässen Gebrauch zu erheblichen Schmerzen und Verletzungen bei den Tieren führen. Das Risiko des nicht fachgerechten Einsatzes von Hilfsmitteln ist insbesondere auch deshalb sehr hoch, weil für die Haltung von Pferden beziehungsweise für Umgangsformen wie dem Reiten oder Fahren von Gesetzes wegen keine Ausbil-

dung erforderlich ist. Darüber hinaus sind Pferde sehr schwere und dem Menschen kräftemässig überlegene Tiere, weshalb schnell einmal zu übertrieben harten Methoden gegriffen wird, um sie unter Kontrolle zu halten.

Tierschutzrechtliche Haltungs- und Transportvorschriften

Damit Pferdesport und Tierschutz im Einklang stehen, müssen die Grundsätze der Tierschutzgesetzgebung beachtet werden. Weder im Training noch an Wettkämpfen dürfen den Tieren Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängste zugefügt werden, um sie zu bestimmten Leistungen anzutreiben.

Zudem gelten sämtliche allgemeinen und pferdespezifischen Haltungs- und Transportvorschriften natürlich auch im Umgang mit Sportpferden. Wer Pferde hält oder betreut, muss diese angemessen ernähren, pflegen und beschäftigen sowie ihnen eine ausbruchs- und verletzungssichere Unterkunft mit geeigneten



Übertriebener Ehrgeiz kann auch im Amateurbereich ernsthafte Konsequenzen für die Pferde haben.

Locken Prestige und Gewinne, ist die Gefahr der Überanstrengung der Pferde – etwa durch den Einsatz von Doping – besonders gross.



Bilder: stock.adobe.com

Futter-, Tränke-, Kot- und Harnplätzen, Rückzugs- und Ruherorten sowie Beschäftigungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen. Das Transportieren, einschliesslich dem Ein- und Ausladen der Tiere, hat so schonend wie möglich zu erfolgen. Mit Ausnahme von Fohlen müssen sämtliche Pferde bei der Fahrt aus Sicherheitsgründen angebunden werden. Dabei ist darauf zu achten, dass sie in aufrechter Haltung auf einem genügend eingestreuten Boden stehen können und für keines der transportierten Tiere ein Verletzungsrisiko besteht.

Verbreitete Tierquälereien im Reitsport

Um das Wohlergehen von Pferden zu gewährleisten und die Tiere vor übermässigen Eingriffen zu bewahren, verbietet das Schweizer Tierschutzrecht verschiedene tierquälereische Handlungen. So etwa stellt der übermässige Gebrauch von Peitsche, Sporen oder Gerte eine Misshandlung und somit eine Tierquälerei im Rechtssinne dar, die durch die zuständigen Strafbehörden mit Geld- oder Freiheitsstrafe zu ahnden ist. Nicht entscheidend ist hierbei, ob bei den Tieren sichtbare Verletzungen wie Schlagstriemen, Schwellungen, Stich- oder Schnittwunden zurückbleiben, sondern einzig, dass ihnen Schmerzen zugefügt werden.

Ebenfalls als tierquälereisch einzustufen ist der verbreitete exzessive Einsatz von sogenannten Zügelhilfen, bei denen das Gebissstück der Zäumung den Tieren auf den zahnfreien, sehr empfindlichen Unterkiefer und die Zunge gedrückt wird. Insbesondere bei zu scharfen, nicht passenden, abgenutzten oder fehlerhaft eingeschnallten Gebissen kann dies zu schmerzhaften Blutungen des Zahnfleisches, starken Verletzungen von Lippen, Zunge oder Gaumen oder zu Kieferfrakturen führen.

Klar gesetzeswidrig sind auch im Dressur- und Springsport gängige Praktiken, mit denen ein energischeres und damit ausdrucksstärkeres Anheben der Beine erzielt werden soll. Darunter fällt etwa das Schnallen von Ketten in die Fesselbeugen, das Verwenden von Gewichtsgamaschen oder Elektrobändern, die um die Fesseln der Tiere gelegt werden, das Trainieren auf einer elektrisierenden Platte oder das Zusammenbinden der Pferdebeine. Dasselbe gilt für das Anbinden der Zunge, mit dem verhindert werden soll, dass diese dem Tier während eines Turniers oder Rennens seitlich oder unten aus dem Maul heraushängt.

Ausdrücklich verboten ist ausserdem der Einsatz von Pferden mit durchtrennten oder unempfindlich gemachten Beinerven, mit überempfindlich gemachter Haut an den Gliedmassen oder mit daran angebrachten schmerzverursachenden Hilfsmitteln wie beispielsweise in Gamaschen oder unter Bandagen angebrachten Reissnägeln. Da an Turnieren oftmals sogenannte Gamaschenkontrollen stattfinden, werden entsprechende Hilfsmittel vor allem im Training eingesetzt.

Im Westernreitsport kommt es überdies immer wieder vor, dass mit Reissnägeln bestückte Halsringe verwendet werden, mit denen den Tieren beigebracht werden soll, umgehend auf Aufforderungen des Reiters zu reagieren. Solche Praktiken sind ebenso gesetzeswidrig wie das unphysiologische Beschlagen der Hufe oder das Anbringen von Gewichten an den Vorder- und Hinterhufen zur Beeinflussung von lateralen Gangarten wie Tölt, die beispielsweise beim American Saddle Horse oder bei Islandpferden verbreitet sind. Ebenfalls unzulässig ist das Verwenden von mit Eisen oder Draht versehenen Nasenbändern oder Kopfstücken, um beispielsweise Polopferde zu unmittelbarem Gehorsam zu veranlassen.

Rollkur und Barren

Ausdrücklich verboten sind auch die sogenannte Rollkur und das Barren. Als Rollkur bezeichnet man die extreme Kopf-Hals-Haltung des Pferdes, bei der der Kopf durch gewaltsames Einwirken der Reiterhand oder durch Hilfsmittel in tiefer Haltung gegen die Brust gezogen wird, was zu einem Einrollen des Kopfes und zu einer Überspannung des Rückens führt (der veterinärmedizinische Fachbegriff für diese Reit- und Ausbildungsmethode lautet Hyperflexion oder Überbeugung der Halswirbelsäule). Anatomisch hat die unnatürliche Kopf-Hals-Position zur Folge, dass ein Pferd nicht mehr in der Lage ist, seinen Rücken zu stabilisieren, wodurch Verspannungen und Schmerzen im Bereich der Rückenmuskulatur entstehen. Ausserdem ist es aufgrund der starren Haltung kaum möglich, etwas zu sehen, was dem Fluchttier nicht selten grosse Angst bereitet.

Das Barren (oder Barrieren) erfasst jegliches Vorgehen, das dazu dienen soll, ein Pferd mithilfe von Schmerz oder Furcht beim Sprung über ein Hindernis zu einem höheren Anheben der Beine zu bewegen. Hierunter fällt das aktive

Barren, also das Anheben der Stange nach Absprung des Pferdes, um dieses an den Beinen zu berühren beziehungsweise mit der Stange gegen die Extremitäten zu schlagen. Die Technik löst beim Pferd Schmerzen und Ängste aus, wodurch es künftig zu höherem Springen veranlasst werden soll. Ebenso untersagt ist das passive Barrieren wie beispielsweise das Verwenden eines für das Pferd nicht sichtbaren Drahts über der Sprunglatte, das Versehen der Hindernisstangen mit Nägeln, Stacheldraht, Glasscherben etc. oder das chemische Präparieren der Pferdebeine mit Substanzen, die bei Hindernisberührungen zu Schmerzen führen.

Dopingverbot

Das Tierschutzgesetz verbietet ausserdem auch Doping, d. h. den Einsatz leistungsbeeinflussender Substanzen oder Methoden. Im Pferdesport wird eine derartige Beeinflussung vorgenommen, um die Leistungsfähigkeit der Tiere während des Trainings oder beim Wettkampf zu erhöhen, ihre Erholungszeit zu verkürzen oder um mit kranken oder verletzten Pferden dennoch an Wettbewerben teilnehmen zu können. Die Einwirkung muss dabei nicht zwingend zu einer Erhöhung des normalen Leistungsniveaus führen, sondern kann auch darauf abzielen, ein krankes oder verletztes Pferd wieder auf seinen gewohnten Leistungsstand zu bringen. Für die betroffenen Tiere bedeutet dies jedoch ein grosses ge-

sundheitliches Risiko, weil ein gedoptes Pferd beim Sport über seine Grenzen hinausgeht, was zu Überanstrengung, ernstesten Verletzungen oder sogar zu Todesfällen führen kann.

Neben den gesetzlichen Verboten sind bei Wettkämpfen auch die Reglemente der jeweiligen Verbände zu beachten, die teilweise über die Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung hinausgehen. So beispielsweise ist die Verwendung von Schlaufzügeln an Veranstaltungen des Schweizerischen Verbands für Pferdesport (SVPS) seit 2016 nicht mehr zulässig.

Ungenügende Verfolgung von Tierquälereien im Pferdesport

Wenngleich das Spektrum möglicher Tierschutzverstösse enorm ist, werden hierzulande kaum je Strafverfahren wegen Tierquälereien oder anderen Widerhandlungen an Pferden im Zusammenhang mit ihrem Einsatz zu Sportzwecken geführt. Angesichts der rund 150 000 Personen, die in der Schweiz eine Pferdesportart ausüben, und der Tatsache, dass der Umgang mit diesen Tieren äusserst anspruchsvoll und das Gefährdungspotential bezüglich des unsachgemässen Gebrauchs von Hilfsmitteln folglich erheblich ist, muss von einer hohen Dunkelziffer nicht geahndeter Verstösse ausgegangen werden. Das Tierschutzrecht scheint im Bereich des Pferdesports schlicht nicht umgesetzt zu werden.



Die Rollkur, bei der eine extreme Kopf-Hals-Haltung erzeugt wird, ist gesetzlich ausdrücklich verboten.

Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Die TIR ist eine gemeinnützige und unabhängige Tierschutzorganisation, die sich seit 1996 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert. Schweizweit einzigartig, fokussiert sie dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für strenge Gesetze sowie ihren konsequenten Vollzug. Sie hilft so nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren.

Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist. Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR in den letzten Jahren als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert.

STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT

Stiftung für das Tier im Recht (TIR)
Spendenkonto PC 87-700700-7
IBAN CH17 0900 0000 8770 0700 7
www.tierimrecht.org

Um diesen Missstand zu beheben, bedarf es der Mitwirkung sämtlicher beteiligter Akteure. Dabei stehen neben Reitern und Trainern insbesondere auch die Verbände und Veranstalter von sportlichen Wettbewerben in der Pflicht. Leider zeigt die langjährige Erfahrung der TIR, dass Zeugen von Tierquälereien im Pferdesport aus Angst vor Repressionen meist von einer Meldung an die zuständigen Behörden absehen, sodass diese oftmals gar keine Kenntnis der entsprechenden Vorfälle erhalten. 🐾

Dr. iur. Gieri Bolliger ist Geschäftsleiter der TIR,
Dr. iur. Michelle Richner ist rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin der TIR.